

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniel Föst, Frank Sitta,  
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/19864 –**

### **Erleichterungen beim Wohngeldantrag**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 6. April 2020 haben Bund und Länder Verwaltungsvereinfachungen beim Wohngeld beschlossen, damit Mieter und Selbstnutzer nach Einnahmefällen aufgrund der COVID-19-Krise leichter und schneller an den Zuschuss kommen. Die Antragstellung könne in Zukunft formlos erfolgen, Nachweise dürfen nachgereicht werden, Plausibilitätsprüfungen entfallen und in überlasteten Ämtern kann ein Vorschuss gewährt werden.

1. Mit wie vielen zusätzlichen Wohngeldanträgen aufgrund der COVID-19-Krise rechnet die Bundesregierung?

Aufgrund der Corona-Pandemie werden in Folge von zu erwartenden Einkommensrückgängen voraussichtlich zusätzliche Haushalte Wohngeld beziehen und ein Teil der bestehenden Wohngeldhaushalte Anspruch auf ein höheres Wohngeld haben. Belastbare Simulationsrechnungen zu den quantitativen Auswirkungen liegen derzeit nicht vor.

2. Wie viele Anträge auf Wohngeld sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils im April und Mai 2020 bei den Wohngeldstellen eingegangen?

Zur Zahl der Wohngeldbearbeitungsfälle – Anträge und Art der Entscheidungen hinsichtlich der Anträge – liegen erste Daten des Statistischen Bundesamtes nach ca. vier Monaten und damit für das zweite Quartal 2020 voraussichtlich ab November 2020 vor.

Eine ursachenadäquate Differenzierung erhöhter Fallzahlen (z. B. infolge Corona-Pandemie – infolge von Leistungsverbesserungen auf Grund der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Wohngeldnovelle) wird allerdings auch auf Grundlage dieser Daten noch nicht möglich sein. Dies erfordert eine separate Evaluierung.

3. Mit welchen Mehrausgaben für das Wohngeld rechnet die Bundesregierung für 2020 gegenüber den ursprünglich im Haushalt veranschlagten Mitteln?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Nachweise sind nach Auffassung der Bundesregierung für einen Wohngeldantrag zwingend notwendig und müssen für die Bearbeitung des Antrags vorliegen?

Zu den zwingend zu erbringenden Nachweisen für die Bearbeitung eines Erstantrags auf Wohngeld zählen der Mietvertrag, Nachweise über die Zahlung der aktuellen Miete und Einkommensnachweise der Haushaltsmitglieder. Im Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein, z. B. um die Voraussetzungen für einen Freibetrag nachzuweisen.

5. Ist die Verwaltungsvereinfachung zur Vereinfachung des Wohngeldantrags befristet, und falls ja, bis wann?

Die mit den Ländern erarbeiteten Hinweise zu Verwaltungsvereinfachungen aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Wohngeldbehörden und die Bürgerinnen und Bürger kommen bis auf Weiteres nur in den Fällen zur Anwendung, in denen ein geregeltes Bearbeiten der Wohngeldanträge in den Wohngeldbehörden sehr eingeschränkt bzw. zeitweilig nicht mehr möglich ist. Die Hinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sind nicht befristet.

6. Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Wohngeldantrags?
7. Wie lange soll nach Auffassung der Bundesregierung nach der Verwaltungsvereinfachung die Bearbeitungszeit eines Wohngeldantrags maximal dauern?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit, d. h. der Zeit zwischen dem Eingang des Wohngeldantrages bei der Wohngeldbehörde und dem Erlass des Wohngeldbescheides, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Es wird zum einen darauf hingewiesen, dass Wohngeld in jedem Einzelfall gesondert berechnet wird, denn es ist abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung (bei Eigentümern) und dem Gesamteinkommen der Haushaltsmitglieder. Die Bearbeitung eines Wohngeldantrages hängt deshalb von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere auch von der Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen ab.

Zum anderen gestaltet sich die Geschäftslage in den Wohngeldbehörden sehr unterschiedlich; dies hat ebenfalls Einfluss auf die tatsächliche Bearbeitungszeit.

Insofern ist eine Vorgabe zur maximalen Bearbeitungszeit nicht angezeigt.

8. Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit einer vollständigen Digitalisierung der Wohngeldbeantragung zu rechnen?

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale und Nutzerkonten anzubieten. Bei der Umsetzung der föderalen OZG-Leistungen wird das Modell „Einer für Alle/Viele“ angestrebt, bei dem ein Land einen Service für möglichst viele umsetzt und betreibt. In Schleswig-Holstein können Bürgerinnen und Bürger in ausgewählten Pilotkommunen seit Dezember 2019 ihren Antrag auf Wohngeld auch online stellen. Zudem ist das Wohngeld seit Anfang 2020 in das OZG-Themenfeld Arbeit und Ruhestand überführt worden, für das Nordrhein-Westfalen die Federführerschaft im Sinne der Implementierung in weiteren Ländern übernommen hat. Ende April 2020 hat dazu ebenfalls in Nordrhein-Westfalen ein Kickoff Termin für den dortigen Rollout stattgefunden. In Nordrhein-Westfalen wird aktuell an dem Anschluss von acht Pilotkommunen basierend auf dem „Einer für Alle/Viele“ Nachnutzungsmodell gearbeitet. Diese sollen an den bestehenden Onlinedienst in Schleswig-Holstein angebunden werden.

Ziel ist unter anderem die Entwicklung einer technischen Schnittstelle für einen standardisierten länderübergreifenden Anschluss an den bestehenden Onlinedienst Wohngeld in Schleswig-Holstein. Basierend auf den Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen werden Blaupausen entwickelt, um weiteren interessierten Ländern eine skalierbare Anbindung an den bestehenden Onlinedienst Wohngeld zu ermöglichen. Einige Länder wollen im Rahmen des OZG eigene Lösungen erarbeiten.

9. Welche Erkenntnisse hat das Digitalisierungslabor Wohngeld erbracht, und welche dieser Erkenntnisse werden bereits in der Praxis umgesetzt?

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des OZG wurden für die Digitalisierung von 575 Verwaltungsleistungen zunächst „Digitalisierungslabore der Verwaltung“ genutzt. Seit Mitte 2018 wurde auch in einem Digitalisierungslabor Wohngeld mit einigen der für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Ländern ein Layout-Muster für einen digitalen Wohngeldantrag entwickelt. Bei diesem Prozess wurde insbesondere auf Anwenderfreundlichkeit Wert gelegt. Diese Gruppe beabsichtigt, im jeweiligen Land das Muster für das Online-Verfahren gemeinsam umzusetzen (s. o. Frage 8). Direkte Anwendung fand das Ergebnis des Digitalisierungslabors Wohngeld in der Entwicklung des Onlinediensts Wohngeld in Schleswig-Holstein. Seit Ende 2019 können Einwohner in sechs Pilotkommunen den neuen Onlinedienst nutzen, um einen Erstantrag Mietzuschuss online zu beantragen. Die im Digitalisierungslabor Wohngeld gewonnenen Erkenntnisse werden so in der Praxis eingebracht und sind Grundlage für das Angebot eines Onlinediensts in weiteren Bundesländern (s. o. Frage 8). Einige Länder wollen im Rahmen des OZG eigene Lösungen erarbeiten.

10. Welche Maßnahmen über die Vereinfachung des Wohngelds hinaus plant die Bundesregierung, damit Mieter bei den Wohnkosten entlastet werden ohne Mietschulden anzusammeln, die zu einem späteren Zeitpunkt trotzdem beglichen werden müssen?

Im Zuge des zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Wohngeldstärkungsgesetzes wurden die Leistungsfähigkeit und Reichweite des Wohngeldes erst kürzlich deutlich verbessert. Zudem wurde eine Dynamisierung des Wohngeldes eingeführt, die erstmalig zum 1. Januar 2022 die Leistungsfähigkeit und Reich-

weite des Wohngeldes an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung anpasst.

Zum 1. Januar 2021 werden Wohngeldhaushalte durch das Wohngeld-CO<sub>2</sub>-Bepreisungsentlastungsgesetz im Kontext der CO<sub>2</sub>-Bepreisung gezielt bei den Heizkosten entlastet.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation sieht das Sozialschutzpaket der Bundesregierung u. a. für selbständig Tätige, die im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2020 Arbeitslosengeld II beantragen, einige Verfahrenserleichterungen vor – unter anderem weitgehende Aussetzung der Vermögensprüfung und die Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf. Eine Verlängerung des Antragszeitraums bis zum 30. September 2020 ist von der Bundesregierung am 17. Juni 2020 beschlossen worden. Auch andere staatliche Hilfen, wie etwa die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tragen dazu bei, dass Mieterinnen und Mieter nicht in Zahlungsschwierigkeiten kommen. Neben der stückweisen Lockerung der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie werden darüber hinaus die vom Koalitionsausschuss im Rahmen des Konjunkturpakets beschlossenen Maßnahmen, wie bspw. die Senkung der Mehrwertsteuer oder der Kinderbonus, auch zur Entlastung von Mieterinnen und Mieter beitragen.